

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Königswiesen
vom 2. Dezember 2022
mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten und Betrieben anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für 1- und 2-Personen-Haushalte	€ 67,00
b) für 3- und Mehr-Personen-Haushalte	€ 134,00
c) für Zweitwohnsitzhaushalte	€ 67,00

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

a) für Betriebe bis 2 Beschäftigte	€ 90,20
b) für Betriebe zwischen 3 und 10 Beschäftigte	€ 134,00
c) für Betriebe zwischen 11 und 20 Beschäftigte	€ 267,20
d) für Betriebe mit 21 und mehr Beschäftigten	€ 538,70

(3) Jahresgebühr für Gastgewerbebetriebe

Gebühr für Anzahl der Beschäftigten gem. § 2 Abs. 2 und Gebühr für Anzahl der Sitzplätze sowie Anzahl der Betten

a) Gesamtzahl der Sitzplätze und Betten bis 50	€ 75,20
b) Gesamtzahl der Sitzplätze und Betten 51-100	€ 149,30
c) Gesamtzahl der Sitzplätze und Betten 101 und mehr	€ 224,20

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(4) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 und 3 gilt jeweils der 10. Dezember für das folgende Jahr.

(5) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten:

Abfallgebühr je 60 l Sack	€ 5,30
Abfallgebühr je 90 l Tonne oder Sack	€ 8,00
Abfallgebühr je 1.100 l Container	€ 97,00

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.
Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 sind jährlich und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird jährlich mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren festgesetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 25.06.2010 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

DI (FH) Roland Gaffl

Angeschlagen am: 06.12.2022 *ka*

Abgenommen am: 22.12.2022 *ms*